Verwaltungsvorschriften zu § 67 StVollzG Bln Ersatzleistungen für entgangene Geldleistungen

Vom 23. Oktober 2023

JustV III A 9

Telefon 90 13 - 3933 oder 90 13 - 0, intern 9 13 - 39 33

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 10 – Vergütung, Gelder der Gefangenen und Haftkostenbeitrag –, § 67 des Berliner Strafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145), bestimmt:

1

Über Beträge, die als Ersatz für entgangene, im Berliner Strafvollzugsgesetz geregelte Geldleistungen gewährt werden (z.B. Zeugenentschädigung, Verletztengeld), können die Gefangenen wie über die Geldleistungen verfügen, an deren Stelle sie treten.

2

- (1) Gefangene, die Vergütung und ggf. Zulagen nach dem Berliner Strafvollzugsgesetz erhalten und die als Zeuginnen oder Zeugen vor Gericht vernommen werden, erhalten für die Dauer des sich daraus ergebenden Ausfalls dieser Geldleistungen Ersatz nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz JVEG).
- (2) Als entschädigungspflichtiger Zeitraum gilt auch die Zeit, die ein durchzuführender Gefangenentransport dauert oder gegebenenfalls die Reisezeit, die Gefangene benötigen, die im Wege der Lockerung oder Ausführung nach dem Berliner Strafvollzugsgesetz als Zeugin oder Zeuge an Terminen teilnehmen.

3

(1) Den Gefangenen ist eine Bescheinigung – JVollz 323 – über die Höhe der durch die

Zeugentätigkeit vor Gericht entgangenen Bezüge auszuhändigen.

(2) Eine Durchschrift dieser Bescheinigung erhält die Zahlstelle mit der Festlegung, wie die

Gefangenen nach Gutschrift der Entschädigung hierüber verfügen können.

4

Beziehen die Gefangenen eine Vergütung nach § 61 Absatz 1 StVollzG Bln, so ist der tat-

sächlich entstehende Ausfall zu bescheinigen. Hierbei wird die am letzten vor dem Zeugen-

termin liegenden Arbeitstag bzw. Tag der Maßnahme erzielte Vergütung einschließlich et-

waiger Zulagen zugrunde gelegt.

5

Diese Verwaltungsvorschriften zu § 67 StVollzG treten am 01. November 2023 in Kraft. Sie

treten mit Ablauf des 31. Oktober 2028 außer Kraft.

Berlin, 23. Oktober 2023

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Gerlach